

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis - Der Landrat -

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionserkrankungen beim Menschen (Infektionsschutzgesetz, IfSG)

Verweis auf geltendes Thüringer Recht

1. Es wird auf die Regelungen der Zweiten Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung) verwiesen.
2. Es wird auf die Regelungen der Dritten Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Dritte Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmassnahmenverordnung) verwiesen.
3. Es wird auf die Regelungen der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) verwiesen.

Allgemeinverfügung zur Eindämmung der weiteren Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

Der Landrat des Unstrut-Hainich-Kreises ordnet als Gesundheitsamt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie § 28 a Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 13 der Zweiten Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung und § 35 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) im Wege der Allgemeinverfügung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit im Kreisgebiet an:

1. Kontaktbeschränkungen

Abweichend zu § 3 Abs. 2 Nr. 6 der Dritten Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmassnahmenverordnung darf bei Bestattungen und standesamtlichen Eheschließungen eine Gesamtzahl von 15 teilnehmenden Personen nicht überschritten werden.

2. Mund-Nasen-Bedeckung

- (1) Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Satz 2 der Dritten Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmassnahmenverordnung wird festgelegt, dass die Verpflichtung zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung auch gilt für
 - aufgrund der jeweiligen Marktsatzung festgesetzte Wochenmärkte der Städte und Gemeinden des Unstrut-Hainich-Kreises,
 - Spielplätze, und zwar für die Begleitpersonen von dort spielenden Kindern.
- (2) Personen, die eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht beachten, sind von der Nutzung der betroffenen Angebote, Einrichtungen und Dienstleistungen durch die für das Angebot, die Einrichtung oder Dienstleistung gemäß § 5 Abs. 2 der Zweiten Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung verantwortliche Person auszuschließen. Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG wird hingewiesen.

3. Spezialmärkte

In Ergänzung der Untersagungen der §§ 6 und 8 der Dritten Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmassnahmenverordnung sind Spezialmärkte im Sinne von § 68 der Gewerbeordnung untersagt, soweit sie nicht ausdrücklich durch § 8 Abs. 2 Satz 2 der Dritten Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmassnahmenverordnung von der Untersagung ausgenommen sind.

4. Kindertagesbetreuung, Schulen

Abweichend zu § 10 a Abs. 1 und Abs. 2 der Dritten Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmassnahmenverordnung sowie der Allgemeinverfügung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 19. Februar 2021 sind folgende Einrichtungen bis einschließlich 15. März 2021 geschlossen:

- (1) Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2 und 4 und Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Kindergartengesetzes sowie
- (2) die staatlichen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen einschließlich der Schulhorte und Internate, die der Schulaufsicht nach § 2 Abs. 6 des Thüringer Gesetzes über die Schulaufsicht (ThürSchAG) unterliegen, sowie die Schulen in freier Trägerschaft; die Schüler befinden sich im häuslichen Lernen.
- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 10 a Abs. 3 (Ausnahmen von der Schließung), Abs. 4 (Regeln für den Präsenzbetrieb), Abs. 5 (Notbetreuung) und Abs. 6 (Testkonzept) der Dritten Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmassnahmenverordnung.

5. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 15.03.2021 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Lindenbühl 28/29, 99974 Mühlhausen einzulegen; er kann auch auf elektronischem Wege durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes eingelegt werden.

Im Falle eines Widerspruchs hat dieser keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a, 99425 Weimar, beantragt werden.

Hinweise:

Gemäß § 41 IV Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Begründung kann beim Büro des Landrates des Unstrut-Hainich-Kreises nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung eingesehen werden.

Mühlhausen, den 20.02.2021

Harald Zanker
Landrat